

BO

NR. 658

26.04.2011

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Beitragsordnung der Studiererschaft der Hochschule Bochum vom 18.04.2011
Seiten 3 - 6

BEITRAGSORDNUNG

der Studierendenschaft der Hochschule Bochum

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert am 8. Oktober 2009 (GV. NW. S. 516), hat die Studierendenschaft der Hochschule Bochum die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Erhebung von Beiträgen	2
§ 2 Beitragspflicht	2
§ 3 Entbindung von der Beitragspflicht	2
§ 4 Fälligkeit des Beitrags	3
§ 5 Höhe des Beitrags	3
§ 6 Haushaltsplan	3
§ 7 Verwendung der Mittel	3
§ 8 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten	4

Stand: 20.12.2010

Vom Studierendenparlament verabschiedet am 11.04.2011

Vom Präsidium genehmigt am 18.04.2011

§ 1 Erhebung von Beiträgen

Die Studierendenschaft der Hochschule Bochum erhebt von ihren Mitgliedern in jedem Semester einen Beitrag

1. zur Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben;
2. zur Entrichtung der für das VRR-Semesterticket und für das NRW-Semesterticket an den VRR zu zahlenden Kosten.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle an der Hochschule Bochum eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit
 1. der Einschreibung;
 2. der Rückmeldung.

§ 3 Entbindung von der Beitragspflicht

- (1) Von der Beitragspflicht können diejenigen Studierenden entbunden werden, denen die Entrichtung des Beitrages aus sozialen Gründen nicht zuzumuten ist.
- (2) Die Entbindung bedarf eines begründeten Antrags, über den das Studierendenparlament beschließt.
- (3) Das Studierendenparlament kann im Sinne der Verwaltungsvereinfachung diese Aufgabe an den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses übergeben. Diese Übergabe bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (4) Die begründeten Anträge sind vor der Einschreibung oder der Rückmeldung bei dem Allgemeinen Studierendenausschuss abzugeben.
- (5) Von der Beitragspflicht können diejenigen Studierenden in Höhe des in § 1 Nr. 2 begründeten und in § 5 Nr. 2 genannten Betrages entbunden werden, die von der mit dem VRR getroffenen Vereinbarung ausgenommen wurden.

Dazu gehören:

1. Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
2. Behinderte, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen,
3. Studierende, die sich aufgrund ihres Studiums nachweislich für ein Semester im Ausland oder außerhalb des Gültigkeitsbereichs des Semestertickets aufhalten,
4. generell alle Freifahrtsberechtigten der Verkehrsbetriebe im Verbundraum des

VRR, deren Berechtigung den gesamten Gültigkeitsbereich umfasst sowie

5. Studierende, die exmatrikuliert oder beurlaubt wurden,
 6. Studierende, die sich gem. § 66 Abs. 5 Hochschulgesetz an einer anderen Bildungseinrichtung auf die Hochschulprüfung vorbereiten (Franchising-Studiengänge) und an der Hochschule Bochum eingeschrieben sind. Die Entbindung von der Beitragspflicht bezieht sich für diese Studierenden auf alle außer auf das gemäß Studienverlaufsplan vorgesehene letzte und außer auf alle darauf folgenden Semester.
- (6) Von der Beitragspflicht sind die Studierenden gem. Absatz 5 Nr. 6 (Studierende in Franchising-Studiengängen) für die gleichen Semester in Höhe des in § 1 Nr. 1 begründeten und in § 5 Nr. 1 genannten Betrages ebenfalls entbunden.
 - (7) Die Entbindung aufgrund Absatz 5 erfolgt durch Rückzahlung des entsprechenden Betrages. Ein schriftlicher Antrag mit entsprechendem Nachweis ist vor Beginn des betreffenden Semesters an den Allgemeinen Studierendenausschuss zu stellen.
 - (8) Zweit- und Gasthörerinnen und -hörer sind beitragsfrei.

§ 4 Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Beitrag wird mit dem Entstehen der Beitragspflicht gemäß § 2 Abs. 2 fällig.
- (2) Der Beitrag wird durch die Verwaltung der Hochschule Bochum unbar erhoben und dem Allgemeinen Studierendenausschuss überwiesen.
- (3) Eine direkte Entrichtung des Betrages an die Studierendenschaft ist unzulässig.

§ 5 Höhe des Beitrags

Der Beitrag beträgt an allen Fachbereichen einheitlich

1. 16,00 Euro je Semester für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben nach § 1 Nr. 1;
2. die Höhe des Beitrags nach § 1 Nr. 2 richtet sich nach den Tarifbestimmungen des VRR und der übrigen nordrheinwestfälischen Verkehrsverbände.

§ 6 Haushaltsplan

- (1) Das gesamte Beitragsaufkommen und dessen geplante Verwendung sind im Haushaltsplan vollständig auszuweisen.
- (2) Rücklagen zur Bildung eines Guthabens sind unzulässig.

§ 7 Verwendung der Mittel

- (1) Die Beiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
- (2) Den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung des gesamten Beitragsaufkommens führt das Studierendenparlament durch die Genehmigung des Haushaltsplans.

- (3) Die sachliche Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung des gesamten Beitragsaufkommens obliegt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule Bochum nach Abschluss einer Rechnungsperiode.

§ 8 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 28. Juni 2010 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Bochum Nr. 634) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Hochschule Bochum vom 11.04.2011 und der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 12.04.2011

Der Präsident des Studierendenparlaments

gez. *Metin Baran*

(Metin Baran)